

06.12.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fz - Rzu **Punkt** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:In
R1. Zu den EingangswortenIn den Eingangsworten sind die Worte
"mit Zustimmung des Bundesrates"
zu streichen.Begründung (nur gegenüber dem Plenum):Der in der Eingangsformel vorgesehenen Zustimmung des Bundesrates bedarf es
nicht. Es liegt keiner der im Grundgesetz vorgesehenen und abschließend geregelten
Fälle der Zustimmungsbedürftigkeit vor.**Ausgeliefert am 07. DEZ. 1993**

R 2. Zu Artikel 1 (§ 133 f Satz 1 und 2 BRRG)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 5

In Artikel 1 ist § 133 f wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "Bis zum 31. Dezember 1995" durch die Wörter "Mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1995" zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Anordnung der Teilzeitbeschäftigung auch gegen den Willen des Beamten verstößt gegen Artikel 33 Abs. 5 GG. Die gesetzliche Ermächtigung zur Anordnung der Teilzeitbeschäftigung kann dementsprechend nur auf Artikel 143 Abs. 1 Satz 1 GG gestützt werden, der für den in Artikel 143 Abs. 2 GG genannten Zeitraum den Gesetzgeber von der Bindung an Artikel 33 Abs. 5 GG freistellt. Die im Entwurf vorgesehene Erstreckung der Teilzeitbeschäftigung auf zehn Jahre (§ 133 f Satz 2 BRRG) ist nicht mehr durch Artikel 143 Abs. 1 GG gedeckt.

In R 3. Zu Artikel 1 (§ 133 f Satz 1 BRRG)

In Artikel 1 sind in § 133 f Satz 1
die Worte "in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen"
durch die Worte "in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet"
zu ersetzen.

Als Folge ist

- in Artikel 1 die Überschrift vor § 133 f wie folgt zu fassen:
"Abschnitt V: Sonderregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannte Gebiet"

(In) (und

- im Vorblatt unter Abschnitt "A. Zielsetzung" die Worte "in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen" durch die Worte "in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet" zu ersetzen.)

(noch Ziff. 3)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Aufzählung der einzelnen Länder ist durch die Bezeichnung "in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet" zu ersetzen, da die Ermächtigung des Artikels 143 Abs. 1 und 2 GG nur für dieses Gebiet gilt und insbesondere nicht den Teil des Landes Berlin erfaßt, in dem das Grundgesetz auch vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik galt.

In 4. Zu Artikel 1 (§ 133 f Satz 1 BRRG)

In Artikel 1 sind in § 133 f Satz 1
die Worte "bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit"
durch die Worte ", die mindestens der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen muß,"
zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Festlegung, daß die Teilzeitbeschäftigung mindestens der bisherigen Arbeitszeit entsprechen muß, soll den "Besitzstand" der Beschäftigten wahren.

In 5. Zu Artikel 1 (§ 133 f Satz 2 BRRG)

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziff. 2

In Artikel 1 sind in § 133 f Satz 2
die Worte "darf die Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten"
durch die Worte "ist längstens bis zum 31. Dezember 1996 zu befristen"
zu ersetzen.

Als Folge ist

in der Begründung nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"Verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 5 GG stehen dem Entwurf nicht entgegen, da Artikel 143 Abs. 2 GG befristete Abweichungen hiervon in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zuläßt. Der Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen hat eine Befristung für einen eng begrenzten Zeitraum (hier ein Jahr) über den 31. Dezember 1995 hinaus als verfassungsrechtlich vertretbar angesehen."

(noch Ziff. 5)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Befristung bis zum 31. Dezember 1996 folgt der Auffassung des Arbeitskreises für Beamtenrechtsfragen, wonach die Regelung nur über einen eng begrenzten Zeitraum über den 31. Dezember 1995 hinaus verfassungsrechtlich vertretbar ist.

B.

6. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. BVerwG vom 6. Juli 1989 - 2 C 52.87) kann ein Teilzeitbeamtenverhältnis nur wirksam begründet werden, wenn der Beamte oder die Beamtin die freie Wahl auch zur Begründung eines Vollzeitbeamtenverhältnisses hat. Folge dieser Rechtsprechung war, daß in den Fällen, in denen nur Teilzeitstellen zur Verfügung standen, den Beamten oder Beamtinnen Anspruch auf volle Besoldung auch für die Zeit der Teilzeitbeschäftigung zuerkannt worden ist.

Es sind keine hinreichenden Gründe ersichtlich, die eine Änderung dieser Rechtsprechung erwarten lassen. Es muß daher bei eine antragsgemäßen gesetzlichen Regelung mit der unvermeidbaren Konsequenz gerechnet werden, daß in vielen Fällen und für mehrere Jahre dann Besoldung nachzuzahlen wäre. Das würde zu erheblichen Belastungen der Haushalte in den neuen Ländern führen.